ISSN-Nr.: 0042-4382 6946

VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke 2/2014

33 38

43

45

45

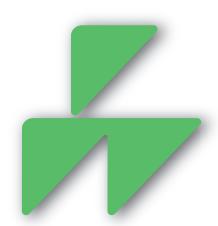
46 48

49

49

51

54545455



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

Private Letztverbraucher als Netznutzer - Rechtliche Rahmenbedingungen und aktuelle

66. Jahrgang

INHALT

Praxisprobleme – von Dr. Jost Eder, Jan-Hendrik vom Wege (MBA), Dr. Michael Weise, Berlin und Hamburg –
Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie – BGB 2014 – von RA Michael Brändle, Freiburg –
Rückstellungen für die Nachrüstung von Wechselrichtern nach der Systemstabilitätsverordnung?
- von DiplBw.(FH)/DiplVw./DiplHdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach
Wirtschaftsrecht
Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise
Zivilrecht Basiszinssatz zum 1. Januar 2014 vermindert sich erneut um 0,25%
Rechtsprechung
 Zivilrecht Fehlende Einschränkung auf Verbraucher kann zu Widerrufsrecht für Unternehmer führen AG Cloppenburg, Urteil vom 2.10.2012 – 21 C 193/12 –
Energiewirtschaftsrecht / Zivilrecht
 Unzulässige Verbrauchsschätzung schließt gerichtliche Geltendmachung des Zahlungsanspruchs des Versorgungsunternehmens nicht von vornherein aus BGH, Urteil vom 16.10.2013 – VIII ZR 243/12 –
 Geeichter Zähler, Abrechnung auf Schätzbasis, Aufteilung geschätzter Verbräuche OLG Köln, Urteil vom 28.8.2013 – 11 U 209/12 –
Steuerrecht
Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise
Umsatzsteuer
 Umsatzsteuerrechtliche Organschaft (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 UStG), Organisatorische Eingliederung; Verlängerung der Übergangsregelung des BMF-Schreibens vom 7. März 2013 – BMF, Schreiben vom 11.12.2013 – IV D 2 – S 7105/11/10001 –
Rechtsprechung
Energiesteuer Keine Steuererleichterung wegen bloßer Wirkungsgradverbesserung beim Betrieb einer Zusatzfeuerung innerhalb einer KWK-Anlage BFH, Urteil vom 8.10.2013 – VII R 19/12 –
Stromsteuer
Keine Steuerbegünstigung für den von beauftragten Subunternehmern verbrauchten Strom – BFH, Urteil vom 25.9.2013 – VII R 64/11 –
Arbeitsrecht
 Reichweite der Zuständigkeit einer Einigungsstelle Kein Arbeitsverhältnis zum Entleiher bei nicht nur vorübergehender Arbeitnehmerüberlassung Komplettes Beweisverwertungsverbot bei nicht gerechtfertigten Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht
Buchbesprechungen

Online-Seminare

Aktuelle Termine auf der Rückseite

WeiterdurchBildung



Im Focus - mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Im Focus – mehr auf www.vw-online.eu

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

BGH: Zum Anlagenbegriff des EEG anhand Urteil über Biogasanlage

Im Urteil des BGH vom 23.10.2013 (Az. VIII ZR 262/12) geht es um die Vergütung für Strom aus zwei am Standort einer Biogasanlage betriebenen Blockheizkraftwerken (BHKW). Der Anlagenbetreiber ist der Ansicht, dass es sich bei jedem der beiden BHKW um eine eigenständige »Anlage« im Sinne des § 3 Nummer 1 EEG handelt. Hintergrund ist, dass nach dem EEG bei Biogasanlagen Strom aus kleineren Anlagen höher vergütet wird als aus einer größeren Anlage. Der Netzbetreiber vertritt den Standpunkt, dass es sich um eine einheitlich zu vergütende Gesamtanlage handele. Nach dem BGH bilden in (unmittelbarer) räumlicher Nähe zueinander errichtete Blockheizkraftwerke, die an denselben Fermenter angeschlossen sind, in der Regel eine einheitliche Biogasanlage im Sinne des § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009. Der BGH legt hiermit einen weiten Anlagenbegriff zugrunde: Unter einer Anlage ist die Gesamtheit aller funktional zusammengehörenden technisch und baulich notwendigen Einrichtungen zu verstehen. Der weite Anlagenbegriff führt gemäß der Urteilsbegründung des BGH, jedoch nur hinsichtlich der Leistungsschwellen dazu, dass auf die Gesamtleistung aller Generatoren (BHKW) abzustellen ist. Für die Vergütung des in dem zusätzlichen Generator erzeugten Stroms soll vielmehr auf den Zeitpunkt seiner eigenen Inbetriebnahme abgestellt werden mit der Folge, dass der in dem zusätzlichen Generator erzeugte Strom nach den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen degressiven Sätzen zu vergüten ist. Andererseits ergibt sich aus dieser Rechtsprechung des BGH, dass für den zusätzlichen Generator ein entsprechend längerer Vergütungszeitraum besteht.

==> DokNr. 14002590

Verfahren gegen »Care Energy« befinden sich in der Berufung vor dem Oberlandesgericht

Am 28.10.2013 verurteilte das LG Hamburg (Az. 304 O 123/13 und 304 O 66/13) ein Unternehmen innerhalb der mk-Unternehmensgruppe, die im Rahmen eines sogenannten »Energie Contracting« unter der Marke »Care Energy« Haushalte und kleine Gewerbebetriebe mit Energie versorgt, zur Zahlung von insgesamt annähernd 7 Mio. Euro (zzgl. Zinsen) strittige EEG-Umlage an zwei klagende Übertragungsnetzbetreiber. Das LG Hamburg hatte erklärt, eine Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung der EEG-Umlage ergebe sich daraus, dass sie faktisch Letztverbraucher mit Strom beliefere. Auch die von der Beklagten behauptete Umwandlung elektrischer Energie in Nutzenergie mit der Folge eines entfallenden Verbrauchs elektrischer Energie auf Seiten der Endkunden würde im Ergebnis zu einem Unterlaufen der EEG-Umlage führen, da es nach Darstellung der Beklagten letztlich keinen Letztverbraucher und somit keinen in Anspruch zu nehmenden Lieferanten für die durch die Klägerin gelieferte Energie gebe. Die Verfahren befinden sich in der Berufungsinstanz beim Hanseatischen Oberlandesgericht zu den Aktenzeichen 9 U 198/13 und 9 U 197/13.

**LG Hamburg (Az.304 O 123/13) ==> DokNr. 14002591 LG Hamburg (Az.304 O 66/13) ==> DokNr. 14002592

BFH: Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für den Betreiber einer Skihalle

Die Betreiberin einer Skihalle verkaufte Einzeltickets, die zur Nutzung der Skilifte, zum Befahren der Skipiste und der Nutzung der Umkleideanlagen und Toilettenanlagen berechtigten. Im Anschluss an eine Umsatzsteuersonderprüfung besteuerte das Finanzamt die Einzelkarten statt mit dem ermäßigten mit dem Regelsteuersatz. Im Beschluss vom 2.10.2013 (Az. V B 49/12) sieht der BFH die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision als nicht begründet an. Die Ansicht der Vorinstanz, wonach bei natürlicher Betrachtung die Zurverfügungstellung des gesamten Leistungsspektrums in einer Skihalle eine Leistung eigener Art darstellt, bei der die Personenbeförderungsleistung durch den Skilift hinter der Gesamtleistung zurücktrete, sei nicht zu beanstanden. Eine Leistung, bei der zum Zwecke des Skifahrens ein künstlich erstellter Berg von ... m Höhe in eine ganzjährig klimatisierte Hallenkonstruktion einbezogen wird und einen Skilift enthält, geht über eine Personenbeförderungsleistung in einer Gebirgsregion, bei der das vorhandene Gelände und das winterliche Klima ausgenutzt wird, weit hinaus. Auch aus dem Zweck der Tourismusförderung ergebe sich kein Bedarf die Begünstigungsvorschrift weit auszulegen. Das Finanzgericht war berechtigt, die Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (2006/112/EG) Anhang III Kategorie 5 für die »Beförderung von Personen und des mitgeführten Gepäcks« nicht auf solche Leistungen wie den Betrieb einer Skihalle anzuwenden, bei denen die Personenbeförderung nicht das prägende Element darstellt. Schließlich bestehe auch kein Anspruch auf Besteuerung mit dem günstigsten in einem anderen EU-Nachbarstaat vorhandenen Steuersatz. Nach der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie liegen Art und Umfang einer Steuerbefreiung mehr ==> DokNr. 14002593 im Ermessen des jeweiligen Mitgliedstaates.